

Fortbildungsrichtlinien

des Vereins Atem Austria, Berufsverbandes der AtempädagogInnen Österreichs

1. Allgemeines

Bei den vorliegenden Fortbildungsrichtlinien (FBR) handelt es sich um Richtlinien des Berufsverbandes Atem Austria. Sie haben das Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit der AtempädagogInnen Österreichs zu sichern und zu entwickeln.

Die kontinuierliche Fortbildung auf der Grundlage selbstgesetzter Lernziele gehört zur Qualitätsarbeit jeder AtempädagogIn und ist in den Statuten verankert.

2. Ziel der Fortbildung

Fortbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungsmaßnahme der AtempädagogIn zur Erweiterung ihrer atempädagogischen Kompetenzen verstanden.

Ziel ist es, die Qualität der atempädagogischen Berufstätigkeit sowie der Atempädagogik durch die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Atempädagogin zu fördern und zu vertiefen.

3. Verpflichtung

Aktivmitglieder sind gemäß § 7.7 der Statuten zur Fortbildung verpflichtet. Die vorliegenden Richtlinien bilden die geltenden Ausführungsbestimmungen hierzu. Es besteht keine Altersgrenze für die Fortbildungspflicht.

4. Bemessungsperiode

Eine Bemessungsperiode dauert 3 Jahre. Es gilt das Kalenderjahr – 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Umfang der Fortbildung

Pro Bemessungsperiode (3 Jahre) sind 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten nachzuweisen.

Werden in einer Bemessungsperiode mehr als 40 UE absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Fortbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 UE auf die Folgeperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Bemessungsperioden ist nicht möglich.

Mitglieder in Ausbildung und im Jahr ihres Ausbildungsabschlusses sind von jeglicher Fortbildungspflicht befreit.

6. Kriterien / Anforderungen / Formen der Fortbildung

Als Fortbildung werden Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops anerkannt, die den nachfolgend aufgeführten Kriterien und Themen entsprechen:

Kategorie A: Fachfortbildungen

- A1:** Alle Fortbildungskurse des Berufsverbandes und des NFI – Norbert Faller Institut.
- A2:** Andere Kurse, die als Ergänzungen und Vertiefungen der Grundlagen der AP bewertet werden und solche, die als Ausbildungserweiterungen gesehen werden und von AtempädagogInnen angeboten werden.
- A3:** Fachspezifische Supervision bei einem/einer vom Berufsverband anerkannten SupervisorIn, sowie Intervisionen.
- A4:** Assistenzen in Ausbildungen zu AtempädagogInnen, die vom österreichischen, deutschen oder schweizer Berufsverband anerkannt sind.

Kategorie B: Fachspezifische Lehrtätigkeit in Ausbildungen zu AtempädagogInnen, die vom österreichischen, deutschen oder schweizer Berufsverband anerkannt sind.

Kategorie C: Ergänzende Fortbildungen

- C1:** Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops und Supervisionen, welche das medizinische Grundwissen vertiefen.
- C2:** Seminare, Lehrgänge, Workshops und Supervisionen, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Schulung der Achtsamkeit erweitern.
- C3:** Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops und Supervisionen, die prozessbegleitende und therapeutische Fähigkeiten vermitteln.
- C4:** Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops und Coachings, welche die KollegInnen in der selbstständigen Ausübung ihres Berufes schulen und unterstützen.

Kurse, die keinem dieser Kriterien entsprechen, werden vom Vorstand geprüft.

7. Anerkennung der Fortbildung

Von den erforderlichen 40 Unterrichtseinheiten sind in den ersten drei Jahren nach Ausbildungsabschluss mindestens 60 %, vom vierten bis zum siebten Jahr nach Ausbildungsabschluss mindestens 40 % in der Kategorie A nachzuweisen. Dabei können fachspezifische Supervision und Intervision pro Bemessungsperiode (3 Jahre) mit maximal 24 UE anerkannt werden, davon maximal 12 UE Intervision.

Ab dem achten Jahr nach Ausbildungsabschluss sind die Kategorien frei wählbar.

Anforderungen an die Supervision und Intervision siehe Anhang 1 der Fortbildungsrichtlinien des Berufsverbandes der AtempädagogInnen Österreichs *atem austria*.

8. Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen, wie zum Beispiel:

- Diplome
- Zertifikate
- Kursbestätigungen
- Bestätigung der Ausbildungseinrichtung

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der KursteilnehmerIn
- Namen der ReferentIn(nen)
- Name des Veranstalters, Anbieters (Institution, Schule usw.)
- Thema, Kursinhalt
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Anzahl besuchte UE à 45 Minuten. Sind die UE nicht klar definiert, werden 45 Minuten berechnet. UE mit 60 Minuten bzw. 50 Minuten werden auf das 45-Minuten-Aquivalent umgerechnet und in Summe gerundet.
- Unterschrift der Kursverantwortlichen/des Kursveranstalters und/oder ReferentIn

Supervision

Werden Bestätigungen von Supervisionen eingereicht und ist die SupervisorIn nicht beim Berufsverband der AtempädagogInnen Österreichs atem austria als solche registriert, muss zusätzlich eine Bescheinigung ihrer Qualifikation eingereicht werden. (Siehe dazu Anhang 1 zum Fortbildungsreglement, Punkt 2. Anforderungen an SupervisorInnen)

Intervision

Werden Bestätigungen von Intervisionen eingereicht, muss zusätzlich das Protokoll der Intervision eingereicht werden. (Siehe dazu Anhang 1 zum Fortbildungsreglement, Punkt 3. Anforderungen an eine Intervisionsgruppe.)

9. Einreichen der Belege

Von dem Berufsverband der AtempädagogInnen Österreichs atem austria und vom NFI – Norbert Faller Institut angebotene Fortbildungen müssen nicht eingereicht werden. Sie werden automatisch registriert.

Für die Fortbildungen anderer Anbieter gilt: Der vollständig ausgefüllte Fortbildungsnachweis sowie die Kopien der Kursbestätigungen, Zertifikate, Diplome, etc. (Punkt 8) sind bis zum Ablauf der aktuellen Bemessungsperiode (Ende Kalenderjahr) bei der Geschäftsstelle einzureichen.

10. Gesuche um Fristverlängerung

Kann das Mitglied die notwendigen Fortbildungsstunden nicht vorweisen, ist unter Einhaltung der ordentlichen Einsendefrist (Ende Kalenderjahr) ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung an die Geschäftsstelle zu stellen (z. B. länger dauernde gesundheitsbedingte Unterbrechungen der Berufstätigkeit).

11. Nichteinreichen des Fortbildungsnachweises

Werden zwei Jahre lang keine Fortbildungsnachweise eingereicht, wird das Mitglied auf die Fortbildungsverpflichtung aufmerksam gemacht. Liegen nach drei Jahren weiterhin keine Fortbildungsnachweise und auch kein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung vor, wird das Mitglied vom Vorstand zu einem klärenden Gespräch mit einem Vorstandsvertreter eingeladen. Ziel dabei ist, eine Lösung im Sinne der Fortbildungspflicht zu finden. Als Aufwandsentschädigung für dieses Gespräch werden dem Mitglied 20,- EUR verrechnet. Kommt es dabei zu keinem Konsens, sind die Pflichten des Mitgliedes laut Statuten nicht erfüllt und hat den Ausschluss aus dem Berufsverband zur Konsequenz.

12. Einspruch

Gegen einen Ausschluss aus dem Berufsverband kann das betroffene Mitglied gemäß § 15.3.b der Statuten Einspruch erheben.

13. Inkrafttreten

Diese Fortbildungsrichtlinien wurden als Beschluss der Generalversammlung am 27. Oktober 2013 angenommen und treten am 1. November 2013 in Kraft.